



# HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2009

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 24.02.2009**

**betreffend Krankenpflegehelferausbildung am Universitätsklinikum  
Gießen und Marburg**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Bis zum Februar 2008 wurden am Klinikum der Philipps-Universität/Universitätsklinikum Gießen und Marburg neben Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern auch Krankenpflegehelferinnen und -helfer ausgebildet. Diese Ausbildung wird nun eingestellt, obwohl es sich um eine qualifizierte Ausbildung für junge Menschen handelt, die nicht unmittelbar die Voraussetzungen für eine volle Krankenpflegeausbildung erfüllen.

### **Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Nach Auskunft der Geschäftsführung der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH haben sich die Strukturen im Pflegedienst so verändert, dass der Einsatz von Krankenpflegehelferinnen- und -helfern nicht zweckmäßig ist, sondern freie und frei werdende Stellen mit examinierten Krankenpflegerinnen und -pflegern besetzt werden sollen, die eine dreijährige Ausbildung absolviert haben. Daneben hat die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH im Rahmen von Umschulungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Berufsgruppen zu Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten weitergebildet, um deren Arbeitsplätze auf Dauer zu sichern. Die viermonatige Ausbildung ist auf reine Assistenz Tätigkeiten ausgerichtet.

Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der DRK-Schwesternschaft Marburg e.V., die Trägerin der Krankenpflegehilfeschule ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist im Vertrag über den Verkauf des Universitätsklinikums Gießen und Marburg der Betrieb der Krankenpflegeschulen geregelt?

Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Angehörigen nicht ärztlicher Fachberufe ist zunächst gesetzlich geregelt. Nach § 25a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) gelten für das Universitätsklinikum in privater Rechtsform die Bestimmungen über die Aufgaben eines Universitätsklinikums nach § 5 Abs. 2 UniKlinG (Aus-, Weiter- und Fortbildung der Angehörigen nicht ärztlicher Fachberufe) und es wird somit klargestellt und gesetzlich vorgegeben, dass auch im Falle der materiellen Privatisierung eines Universitätsklinikums die dauerhafte Gewährleistung der Erfüllung dieser Aufgaben gegeben sein muss.

Darüber hinaus ist in dem zwischen dem Land Hessen und der Rhön-Klinikum AG sowie der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH geschlossenen Konsortialvertrag explizit geregelt, dass die Aufgaben der Universitätsklinikum GmbH bei der Ausbildung der medizinischen Berufe weiter wahrgenommen werden. Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH sichert dem Land Hessen die Durchführung der Aus- und Wei-

terbildung des medizinischen Personals sowie den Fortbestand der Krankenpflegeschulen an den Standorten Gießen und Marburg - jeweils unter Berücksichtigung der maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen - vertraglich zu. Zudem sichern die Universitätsklinikum GmbH und die Rhön-Klinikum AG dem Land Hessen vertraglich zu, dass die Krankenpflegeschulen an den Förderprogrammen teilnehmen, die bei der Rhön-Klinikum AG konzernweit jeweils gelten.

Frage 2. Wie viele Ausbildungsplätze waren bis einschließlich 2005 vorhanden und wie viele müssen zukünftig vorgehalten werden?

In den Jahren 2000 bis 2005 wurden in den Universitätskliniken Gießen und Marburg jährlich rund 430 bis 550 Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe ausgebildet.

Im Vertragswerk zur Privatisierung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg ist geregelt, dass das Universitätsklinikum im Rahmen des medizinischen Versorgungsauftrags Ausbildungsstätten mindestens im Umfang des jeweiligen Krankenhausplanes des Landes Hessen betreibt sowie mindestens in dem Umfang, wie sie für Aufgaben der Lehre und Forschung notwendig sind.

Frage 3. Welche Regelungen hat die Landesregierung im Kaufvertrag für die Ausbildung der Krankenpflegehelferinnen und -helfer vereinbart?

Es wurden keine Regelungen speziell für die Ausbildung der Krankenpflegehelferinnen und -helfer vereinbart. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4. Trifft es zu, dass zum Oktober 2008 diese Ausbildung eingestellt wird, wer hat dies entschieden und wie erklärt sich diese Entscheidung?

Nach Mitteilung der Geschäftsführung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg trifft es zu, dass zum Ende Oktober 2008 die Ausbildung zur Krankenpflegehelferin und zum Krankenpflegehelfer eingestellt wird. Die Geschäftsführung der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH hat diese Entscheidung getroffen, weil der Einsatz von Krankenpflegehelferinnen und -helfern in Anbetracht der veränderten Strukturen im Pflegedienst nicht zweckmäßig sei. Unabhängig davon sei die Nachfrage nach Krankenpflegehilfeausbildung stark zurückgegangen. Die Geschäftsführung verfolge die Zielsetzung, nur noch dreijährig examiniertes Krankenpflegepersonal einzusetzen, weil dieses den tatsächlichen Anforderungen des Klinikbetriebs eines Hauses der Maximalversorgung Rechnung trage.

Frage 5. Sind nach Ansicht der Landesregierung sog. Pflegeassistentinnen und -assistenten nach der entsprechenden 4-monatigen Ausbildung genauso qualifiziert und wenn ja, wie begründet sie diese Ansicht?

Nein.

Frage 6. Sollen die bisherigen Krankenpflegehelferinnen und -helfer durch solche Pflegeassistenten ersetzt werden und wie beurteilt die Landesregierung dieses sogenannte "down qualifying" der entsprechenden Tätigkeiten?

Nach Auskunft der Geschäftsführung der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH werden die bisherigen Krankenpflegehelferinnen und -helfer nicht durch Pflegeassistentinnen und -assistenten ersetzt. Es sollen vielmehr examinierte Krankenpflegerinnen und -pfleger eingesetzt werden (es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen).

Frage 7. Welche Einflussmöglichkeiten hat sich die Landesregierung in dieser Hinsicht vertraglich gesichert, um einer möglichen negativen Entwicklung im Qualifikationsgrad des Personals des Universitätsklinikums Gießen und Marburg entgegenzutreten zu können?

Die Rhön-Klinikum AG hat sich als Mehrheitsgesellschafterin der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH gegenüber dem Land Hessen vertraglich verpflichtet, für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Krankenhausplanes des Landes Hessen Sorge zu tragen. Die dauerhafte Erfüllung des Versorgungsauftrages ist durch besondere vertragliche Vereinbarungen (Vertragsstrafen bis hin zum Rückfall des Universitätsklinikums an das Land) abgesichert; zudem unterliegt die umfassende Erbringung des Versorgungsauftrags der Rechtsaufsicht des Landes nach dem Hessischen Krankenhausgesetz. Diese Mechanismen stehen auch zur Verfügung, wenn die Erfüllung des Versorgungsauftrages des Universitätsklinikums durch einen unzureichenden

Qualifikationsgrad des Personals gefährdet ist. Innerhalb dieser Vorgaben obliegt - jenseits der Erfordernisse von Forschung und Lehre, die gesetzlich und vertraglich umfassend abgesichert sind - die Einhaltung des der Krankenversorgung eines Universitätsklinikums angemessenen Qualifikationsgrades des Personals der unternehmerischen Verantwortung des Krankenhausbetreibers. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Wiesbaden, 6. April 2009

In Vertretung:  
**Gerd Krämer**